

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Unterschleißheim Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Unterschleißheim, einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Unterschleißheim erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG Sondernutzungsgebühren.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich einzeln ergebenden Gebühren addiert.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch die Auf- und Abbaueiten.
- (2) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche bestimmt (Fläche in m²).
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (4) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die in dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Gebühr.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, oder vom dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen Erlaubnisnehmer*innen mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs bei der Stadt Unterschleissheim auf die andere Person über.

§ 6 Gebührenschuldner/-in

- (1) Gebührenschuldner/-in ist:
 1. Der Antragsteller/-in;
 2. Der Erlaubnisnehmer/-in, auch wenn er/sie den Antrag nicht selbst gestellt hat;
 3. Wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt sowie
 4. Wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubt oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben dem bisherigen Schuldner*in gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. Das Gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 8 Gebührenberechnung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

§ 9 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Für Sondernutzungen in nicht überwiegendem Interesse werden Gebühren im Einzelfall erhoben.
- (2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.
- (3) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:
 1. Die Ausübung von Straßenmusik- und -kunst;
 2. Erlaubnisfreie Pflanzgefäße;
 3. Erlaubnisfreie Weihnachtsdeko;
 4. Das Verteilen von Flyern, Prospekten sowie Flugblättern;
 5. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Stadt Unterschleißheim über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung);
 6. Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angegeschlossen werden können;
 7. Den Vorschriften der Tz.-4.3.8. der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden sowie
 8. Werbung an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1 m² nicht übersteigt.

§ 10 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Sondernutzungsgebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 13 Übergangsvorschriften

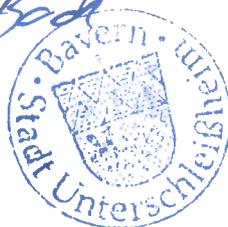
- (1) Bereits abgeschlossene bürger-rechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.
- (2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse von Sondernutzungen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Unterschleißheim vom 18.03.2009 außer Kraft.

Unterschleißheim, 31.05.2022
Stadt Unterschleißheim


Christoph Böck
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 01.06.2022 bei der Stadt Unterschleißheim, im Geschäftsbereich Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt (1. Stock) Valerystraße 1, 85716 Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 02.06.2022 nach Niederlegung der Satzung angebracht und am 23.06.2022 wieder entfernt.

HZ:

HZ:

Stadt Unterschleißheim

**Anlage 1 – Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen in der Stadt Unterschleißheim
Sondernutzungsgebührensatzung
(SoNuGebS)**

Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen

1. Baumaßnahmen (§ 19SoNuRL)

Baustelleneinrichtungen wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Hebebühnen, Maschinen, Containern, Bauwasserentnahmestellen, Einrichtung von Absperrungen, Kränen etc. je angefangenen m ² / pro angefangener Woche	2 Euro
Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten bis 15 m ² pro angefangenem Monat über 15 m ² pro angefangenem Monat	150 Euro 200 Euro

2. Überspannungen / Schlauchbrücken

Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrund sowie auf der Fahrbahn zur Versorgung von Baustellen, Transparente im Rahmen von Veranstaltungen

je Überquerung/Schlauchbrücke und angefangenem Monat	15 Euro
------------------------------------------------------	---------

3. Werbeanlagen (§ 24 SoNuRL)

für jeden angefangenen m ² Werbefläche bis 15 cm Ausladung	2,50 Euro
für jeden angefangenen m ² Werbefläche über 15 cm Ausladung	5 Euro
Eigenwerbeanlagen bis zu 50 cm Höhe an erlaubten mobilen Fahrradständern	6 Euro

4. Werbeeinrichtungen

Plakatierungen, Werbefiguren, Werbefahnen bzw. Werbeseigel, insbesondere aufblasbare Werbefiguren, Werbeballon / pro angefangenem m ² pro Tag	10 Euro
auf öffentlichen Flächen gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung pro angefangenem m ² pro Tag	10 Euro

5. unerlaubt abgestellte Kfz-Anhänger und sonstige Fahrzeuge zum Zwecke der Werbung

je Fahrzeug je Tag	50 Euro
--------------------	---------

6. Werbemaßnahmen

Bücher-, Zeitungs- und Zeitschriftenwerbung pro angefangener Woche / je Person	30 Euro
Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen von Handzetteln, Zeitschriften, Broschüren oder Warenproben außerhalb von erlaubten Werbeveranstaltungen / je Tag und Person	30 Euro
Anbringen von Handzettelvorrichtungen oder Warenprobenvorrichtungen zu Werbezwecken an Fahrzeugen oder ortsfesten Einrichtungen / pro Tag und je Fahrzeug bzw. je ortsfester Einrichtung	30 Euro
Werbefahrten mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, bei denen die Werbung den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge / je Fahrzeug pro Tag	100 Euro

7. Warenauslagen (§ 21 SoNuRL)

je angefangenem m ² / jährlich	12 Euro
-------------------------------------------	---------

8. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder sowie Mobilitätskonzepte

Durch gesonderten Stadtratsbeschluss kann eine abweichende Gebühr festgelegt werden.

pro angefangenen m ² / jährlich pro angefangenen m ² / jährlich	15 Euro
---------------------------------------------------------------------------------------	---------

9. Nicht erlaubnisfähige mobile Fahrradständer, nicht erlaubnisfähige Anlehngeleänder für Fahrräder sowie nicht erlaubnisfähige feste Fahrradabstellanlagen (§ 16 Abs. 3 SoNuRL)

Stück / wöchentlich	15 Euro
---------------------	---------

9. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

pro angefangenem m ² / jährlich	12 Euro
--------------------------------------------	---------

10. Foto-/Film- und Hörfunkaufnahmen

Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen ohne Verkehrsbehinderung	50 Euro
Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen mit Verkehrsbehinderung – Intervallsperr	100 Euro
Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen mit Verkehrsbehinderung – Sperr (halbseitig/voll)	200 Euro

11. Christbaumverkauf

Für den Zeitraum ab Samstag vor dem 1. Advent bis einschließlich 24.12. desselben Kalenderjahrs bis 300 m ² Verkehrsfläche je m ² je Tag	10 Euro
Für den Zeitraum ab Samstag vor dem 1. Advent bis einschließlich 24.12. desselben Kalenderjahrs über 300 m ² Verkehrsfläche je m ² je Tag	20 Euro

12. Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z.B. Stumme Verkäufer, Verkaufsautomaten) sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht (§ 14 SoNuRL)

Verkaufsstände je m ² Verkaufsfläche / angefangene Woche	10 Euro
Geräte zur Selbstbedienung je Stück /Jahr	75 Euro

13. Verkauf und unentgeltliches Verteilen in gewerblicher Absicht von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil im Umhergehen oder von einem Stand aus (§ 14 SoNuRL)

Verteilen bzw. Verkauf im Umhergehen täglich	10 Euro
Verteilen bzw. Verkauf von einem Stand aus für jeden angefangenen m ² / täglich	10 Euro

14. Säulen, Schilder, Masten, Plakattafeln, Fahnenstangen und dergleichen

Stück / wöchentlich	8 Euro
---------------------	--------

15. Losverkaufstische (§ 23 SoNuRL)

jährlich	55 Euro
----------	---------

16. Freischankflächen (§ 22 SoNuRL)

vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben pro angefangenem m ² / jährlich	15 Euro
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird, pro angefangenem m ² / jährlich	15 Euro
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

17. Sondernutzungen zu Informationszwecken

Informationsstand je Tag	15 Euro
Stand zur Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer je Tag	50 Euro
Infomobil (Bus/LKW) je Tag	30 Euro

18. Zufahrtserlaubnisse Fußgängerzone für LKW mit zulässigem Gesamtgewicht von über 7,5 t

Erlaubnis für bis zu 2 Tage / je Tag	40 Euro
Erlaubnis für 3 - 7 Tage	100 Euro
Erlaubnis für jede weitere angefangene Woche	50 Euro

19. Standplätze für Wertstoffcontainer und Abfallcontainer

pro Stand und Jahr	35 Euro
--------------------	---------

20. Unerlaubte Altkleider-/Schuh- und ähnliche Container sowie sonstige unerlaubte Sammelbehältnisse

pro Container / je angefangener Woche	25 Euro
---------------------------------------	---------

21. Temporäre Sondernutzungen

wie z.B. Aufstellen von beweglichen Einrichtungs-, und Dekorationselementen anlässlich von Geschäftseröffnungen, Premierenfeiern, Präsentationen neuer Waren oder Produkte innerhalb des Gewerbebetriebs o.ä. (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 SoNuRL), erlaubnispflichtige Weihnachtsdekoration (vgl. § 18 Abs. 3 SoNuRL) usw.

je angefangenem m ² bzw. Baum pro Tag	1,50 Euro
--------------------------------------------------	-----------

22. Veranstaltungen/Ausstellungen

für Veranstaltung mit Zutritt ohne Entgelt je Tag und m ²	0,30 Euro
für Veranstaltung mit Zutritt gegen Entgelt je Tag und m ²	0,60 Euro
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei obiger Berechnung ergeben, maximal jedoch 250,00 Euro pro Tag. Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.	

23. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“

pro Jahr (ab Datum der Erlaubnis)	400 Euro
je angefangenem Kalendermonat	50 Euro

24. Postablagekästen

je Stück je Jahr	50 Euro
------------------	---------

25. Abstellen von Aowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen, -anhängern

je Fahrzeug/Anhängen / Tag	30 Euro
----------------------------	---------